

Ausführungsvorschriften zur Beförderung und Schulwegbegleitung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen (AV SchüBe)

Vom 21. April 2026

Inhalt

1	Allgemeines und Ziele	1
2	Geltungsbereich	2
3	Grundsätze	2
4	Antragsverfahren	3
5	Genehmigungsgrundlagen	4
6	Umfang der Beförderungsleistung	6
7	Schulwegbegleitung.....	7
8	Beförderung	7
9	Wartezeit.....	8
10	Weitere Vorgaben zur Beförderung und Schulwegbegleitung.....	8
11	Dokumentation und Berichtswesen	9
12	Inkrafttreten	9

1 Allgemeines und Ziele

Diese Ausführungsvorschriften regeln die notwendige Beförderung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern von und zur Schule im Rahmen von §§ 36, 37 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (SopädVO). Sie dienen der bezirksübergreifenden Vereinheitlichung der Verfahren insbesondere hinsichtlich der Gewährung von Art und Umfang von Beförderungsleistungen.

2 Geltungsbereich

(1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für alle in Berlin wohnenden Schülerinnen und Schüler, die eine öffentliche Schule oder eine Ersatzschule im Land Berlin besuchen, wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Schule auf dem üblichen Weg zu besuchen und auf eine Beförderung zur Schule oder Schulwegbegleitung angewiesen sind. Sie gelten ebenfalls, wenn sie eine Schule im Land Brandenburg besuchen, sofern die Schulaufsichtsbehörde die Notwendigkeit dieses Besuchs bestätigt. Diese Ausführungsvorschriften gelten nicht für Beförderungsleistungen im Rahmen von Schülerfahrten.

(2) Schülerinnen und Schüler, die in Berlin eine Schule besuchen, aber außerhalb Berlins wohnen oder außerhalb Berlins im Rahmen von Jugendhilfemaßnahmen stationär untergebracht sind, erhalten keine Beförderungsleistungen im Rahmen dieser Ausführungsvorschriften. Dies gilt ebenfalls für Schülerinnen und Schüler, die von der Schulpflicht befreit sind.

3 Grundsätze

(1) Eine Beförderung oder Schulwegbegleitung wird nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder - bei unbeschränkter Geschäftsfähigkeit - der Schülerin oder des Schülers und nur nach Genehmigung der zuständigen Behörde gewährt.

(2) Es ist die Aufgabe der Erziehungsberechtigten, sicherzustellen, dass ihr Kind die Schule oder einen außerhalb des Schulgeländes gelegenen Ort, an dem Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet, erreichen kann (Schulweg). Eine Beförderung oder Schulwegbegleitung wird daher nicht gewährt, wenn es den Erziehungsberechtigten möglich und zumutbar ist, für den Schulweg ihres Kindes zu sorgen. Den Erziehungsberechtigten ist die Beförderung oder Schulwegbegleitung zuzumuten, wenn

- a) ihr Kind während der Beförderung keine behinderungsbedingte Betreuung oder Sicherung bedarf, die ihre Möglichkeiten übersteigen,
- b) sie aufgrund ihrer persönlichen und beruflichen Situation zur regelmäßigen Beförderung oder Begleitung in öffentlichen Verkehrsmitteln in der Lage sind und
- c) eine barrierefreie und sicherere Nutzung von geeigneten Verkehrsmitteln gewährleistet ist.

(3) Sofern die Erziehungsberechtigten glaubhaft gemacht haben, für den Schulweg ihres Kindes nicht sorgen zu können, insbesondere wegen Berufstätigkeit, der Betreuung von nahen Angehörigen oder eingeschränkter eigener Mobilität, kommt die Genehmigung einer Beförderung oder Begleitung zur Schule in Betracht, über die der zuständige Schulträger entscheidet. Dies ist für

öffentliche Schulen und Ersatzschulen der Bezirk, in dem sich die besuchte oder künftig zu besuchende Schule befindet, bei zentral verwalteten Schulen die für Schule zuständige Senatsverwaltung.

(4) Erziehungsberechtigte, die eine Beförderung oder Begleitung ihres Kindes in den Ferien zur Schule wünschen, müssen dies spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Ferienzeitraums beantragen; sie sind verpflichtet, die Schule unverzüglich darüber zu informieren, wenn eine bereits genehmigte Beförderungsleistung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wird.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben nach der Genehmigung einer Beförderung oder einer Schulwegbegleitung sicherzustellen, dass ihr Kind zur vereinbarten Abholzeit am vereinbarten Abholort ist. Bei Unpünktlichkeit erfolgt keine Ersatzfahrt.

(6) Kosten für Privatfahrten werden nicht erstattet.

4 Antragsverfahren

(1) Die Erziehungsberechtigten stellen schriftlich oder elektronisch einen Antrag auf Beförderung oder Schulwegbegleitung bei der besuchten oder künftig zu besuchenden Schule und begründen darin, warum das Kind den Schulweg nicht selbständig bewältigen kann und warum sie nicht selbst in der Lage sind, das Kind zur Schule zu bringen oder von dort abzuholen. Der Antrag ist grundsätzlich von allen Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und durch das Anfügen geeigneter Unterlagen zu belegen. Dazu gehört in der Regel eine schulärztliche Stellungnahme, die durch eine schulpsychologische Stellungnahme ergänzt werden kann. Sofern die Erziehungsberechtigten getrennt leben, erfolgt die Festlegung der Hauptwohnung nach § 22 des Bundesmeldegesetzes; ist diese nicht zweifelsfrei bestimmbar, müssen sich die Erziehungsberechtigten für einen Wohnort entscheiden. Die Erziehungsberechtigten sind darüber zu informieren, dass eine Beförderung nur zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen und geeigneten Schule genehmigungsfähig ist, sofern nachstehend nichts anderes geregelt ist. Diese Information erfolgt unmittelbar durch die Schule, bei der ein Bedarf auf Beförderung geltend gemacht wird.

(2) Die besuchte Schule oder - falls noch keine Schule besucht wird - die regional zuständige Schulaufsichtsbehörde nimmt Stellung zu dem Antrag und sendet ihn an den Schulträger. In der Stellungnahme ist sowohl der individuelle Unterstützungsbedarf, der Grad der Behinderung als auch das Interesse des Kindes oder Jugendlichen an einer langfristigen Förderung ihrer oder seiner Selbständigkeit zu berücksichtigen; dazu soll eine aktuelle Stellungnahme des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (KJGD) oder des SIBUZ herangezogen werden. Zudem ist zu prüfen, ob anstelle einer Beförderung eine Schulwegbegleitung in Betracht kommt.

(3) Der zuständige Schulträger prüft, ob eine Beförderung oder Schulwegbegleitung gewährt werden kann und legt im Fall einer Genehmigung den Umfang und die Art der Beförderungsleis-

tung fest. Eine nur teilweise Übernahme der Beförderung ist insbesondere bei Teilzeitbeschäftigung der Erziehungsberechtigten, tageszeitlicher Verfügbarkeit, bei Betreuungsmöglichkeiten in schulfreien Zeiten oder zur Förderung der Selbständigkeit der Schülerinnen und Schüler zulässig. Werden Anträge nur teilweise bewilligt oder abgelehnt, sind die Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren. Über einen vollständigen, entscheidungsreifen Antrag ist innerhalb von acht Wochen zu entscheiden.

5 Genehmigungsgrundlagen

(1) Die Gewährung auf Beförderung oder Schulwegbegleitung kommt gemäß § 36 Absatz 1 SopädVO grundsätzlich nur beim Besuch der nächstgelegenen, aufnahmefähigen und geeigneten Schule in Betracht. Dabei bleibt das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten auf eine bestimmte Schulart unberührt.

(2) Beim Besuch der Primarstufe ist die nächstgelegene Schule die Schule des Einschulungsbereichs gemäß § 55a SchulG. Sind mehrere Schulen der Sekundarstufe I und II oder Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt vergleichbar gut erreichbar, kommen alle Schulen der gewählten Schulart gleichermaßen als nächstgelegene Schule in Betracht. Die Beurteilung der Vergleichbarkeit des Schulweges erfolgt im Konfliktfall durch den Schulträger. Abweichend von Satz 1 gelten hinsichtlich des Kriteriums "nächstgelegen" folgende Besonderheiten:

a) Beim Besuch einer inklusiven Schwerpunktschule ist die Referenzschule im Sinne des § 37a Absatz 3 Nummer 2 SchulG eine andere inklusive Schwerpunktschule mit dem entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, auf den die Schule spezialisiert ist.

b) Beim Besuch einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gilt unter der Voraussetzung des § 33a Absatz 3 Satz 2 SopädVO als nächstgelegene Schule auch eine Schule mit dem entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt im Wohnbezirk, wenn diese weiter entfernt liegt als eine Schule mit demselben sonderpädagogischen Förderschwerpunkt in einem anderen Bezirk. Satz 1 gilt für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Autismus entsprechend; Referenzschule ist hier eine Schule mit vergleichbarer Expertise im Bereich Autismus.

c) Beim Besuch einer Schule besonderer pädagogischer Prägung ist die Referenzschule eine andere in der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung genannte Schule mit demselben Profil; die Aufnahme in diese Schulen erfordert zudem immer die nachgewiesene Eignung für das spezifische Profil.

d) Beim Besuch einer sonderpädagogisch geprägten Kleinklasse ist zur Feststellung des Kriteriums "nächstgelegen" der tatsächliche Ort der Beschulung maßgebend, nicht der Ort der Stammschule.

e) Beim Besuch einer Ersatzschule, bei der es keine vergleichbare öffentliche Schule gibt (z. B. konfessionell geprägte Schulen), ist die Referenzschule eine andere Ersatzschule mit demselben Profil.

Liegen mehrere Schulen annähernd gleich weit entfernt, gilt jede von ihnen gleichermaßen als nächstgelegene Schule.

(3) Aufnahmefähig ist eine Schule, wenn sie im Rahmen der rechtlichen Vorgaben zu den Schülerfrequenzen einen freien Schulplatz hat.

(4) Grundsätzlich ist jede allgemeine Schule im Rahmen der inklusiven Bildung als geeignet anzusehen, sofern sie nicht so weit vom Wohnort entfernt liegt, dass die Schülerin oder der Schüler nach der Beförderung nicht mehr belastbar ist und aktiv am Unterricht teilnehmen kann. Eine Schule ist auch dann nicht geeignet, wenn die Schulaufsichtsbehörde bestätigt, dass sie für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler nicht hinreichend barrierefrei ist. Der Eignungsbegriff umfasst im Sinne einer diskriminierungsfreien Teilhabe an Bildung im Sinne des § 112 SGB IX auch Wünsche der Erziehungsberechtigten für bestimmte pädagogische Profile oder Organisationsformen, die von ihnen zu begründen sind. Beim Besuch der Primarstufe gelten für den Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule die Vorgaben des § 55a Absatz 2 SchulG, etwa wenn eine Ganztagsgrundschule in gebundener Form gewünscht wird, die Schule im Einschulungsbereich aber einen offenen Ganztagsbetrieb anbietet oder umgekehrt. Bei der Wahl einer weiterführenden Schule ist dabei etwa ein gewünschtes, z. B. musikalisches Profil, anzuerkennen; dabei beschränkt sich die Gewährung einer Beförderung oder Schulwegbegleitung auf den Besuch der jeweils nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule des gewählten Profils oder der gewählten Organisationsform.

(5) Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Beförderungsmitteln durch einen Wohnungswechsel eintreten und sich dadurch die Dauer des Schulwegs verlängert, kommt eine Beförderung nur in Betracht, wenn pädagogische oder schulorganisatorische Gründe einem Wechsel der Schule entgegenstehen oder um eine unbillige Härte zu vermeiden. Verlängert sich die Dauer des Schulweges durch einen Schulwechsel, setzt die Einbeziehung in die Beförderung voraus, dass der Besuch der anderen Schule nach der Einschätzung der abgebenden Schule zur bestmöglichen Förderung der Schülerin oder des Schülers geboten ist (§ 36 Absatz 5 SopädVO). Pädagogische Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Schulwechsel die bestmögliche Förderung des Kindes erheblich beeinträchtigen würde, etwa weil die spezifische sonderpädagogische Förderung an der neuen Schule nicht in vergleichbarer Weise gewährleistet ist oder die Kontinuität laufender individueller Förder- oder Therapiepläne unterbrochen werden würde. Schulorganisatorische Gründe liegen insbesondere vor, wenn

a) der für das Kind erforderliche sonderpädagogische Förderschwerpunkt an der neuen Schule nicht vorhanden ist,

- b) die personelle oder sächliche Ausstattung zur bedarfsgerechten Förderung nicht ausreicht,
- c) die Aufnahme aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist oder
- d) interdisziplinäre Kooperationen für die Förderung nicht in vergleichbarer Weise zur Verfügung stehen.

6 Umfang der Beförderungsleistung

(1) Die Gewährung auf Beförderung oder Schulwegbegleitung umfasst die Beförderung oder Begleitung zwischen dem Wohnort der Schülerin oder des Schülers - oder einem anderweitig festgelegten wohnortnah liegenden Treffpunkt - zu der von ihr oder ihm besuchten Schule und zurück. Diese Leistungen dienen der Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch; sie umfassen dabei nicht nur den Unterricht, sondern auch die Teilnahme an Angeboten der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung an Ganztagschulen einschließlich der Ferien.

(2) Fahrzeiten von über eine Stunde sollen, wenn irgendwie möglich, bei regelmäßigen Fahrten von und zur Schule vermieden werden. Vorübergehende, mit einer erhöhten Beförderungsdauer verbundene Verkehrsbelastungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(3) Eine Beförderung oder Schulwegbegleitung wird grundsätzlich auch im Rahmen der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gewährt, die außerhalb des Schulgebäudes stattfinden. Hierzu zählen insbesondere Praktika im Rahmen der Berufsorientierung, Projekttag, außerschulische Lernorte, Exkursionen, Wandertage und Ausflüge. Allerdings ist bei gemeinschaftlich durchgeführten schulischen Aktivitäten durch die Schule zu prüfen, ob eine Beförderung notwendig ist oder eine gemeinsame Anreise mit der Klasse oder Lerngruppe erfolgen kann. Abweichend von Nummer 4 Absatz 1 werden Anträge nach Satz 1 und 2 von der besuchten Schule gestellt. Sie müssen dem zuständigen Schulträger spätestens vier Wochen vor Durchführung der jeweiligen Veranstaltung vorliegen.

(4) Fahrten von Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen von Therapien und Behandlungen entstehen, können vom Schulträger nur gewährt werden, wenn dadurch kompensatorisch entweder die Fahrt zur Schule oder die Fahrt zum Wohnort entfällt und keine Mehrkosten entstehen.

(5) Ein Antrag auf konkrete Beförderungsleistungen gemäß Absatz 3 ist abweichend von Nummer 3 Absatz 1 durch die Schule beim Schulträger zu beantragen und separat zu genehmigen.

(6) Den mit der Beförderung betrauten Fahrerinnen und Fahrern oder den Begleitpersonen obliegt die Aufsicht über die beförderten Schülerinnen und Schülern zwischen dem Fahrtantritt und dem Fahrtende. Im Rahmen der Schulwegbegleitung besteht die Aufsicht der Begleitperson auf dem Weg zwischen Abhol- und Zielort.

7 Schulwegbegleitung

- (1) Die Schulwegbegleitung dient dem Wegetraining der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Der Einsatz einer Schulwegbegleitung hat Vorrang vor einer dauerhaften Beförderung, wenn dies möglich und pädagogisch wie ökonomisch sinnvoll ist, insbesondere wenn erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler perspektivisch, in der Regel innerhalb von höchstens sechs Monaten, in der Lage ist, den Schulweg selbständig zu absolvieren.
- (3) Eine Begleitperson kann mehrere Schülerinnen oder Schüler betreuen, wenn dies vertretbar ist. Über die Anzahl der gleichzeitig betreuten Schülerinnen und Schüler entscheidet der Schulträger in Einvernehmen mit den beteiligten Schulen. Sammelpunkte sind in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten festzulegen.

8 Beförderung

- (1) Sofern eine Schulwegbegleitung nicht in Betracht kommt, erfolgt die Beförderung der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich im Rahmen von Sammelbeförderungen. Einzelbeförderungen kommen nur in Betracht, wenn sie wirtschaftlicher sind als eine Sammelbeförderung oder aus anderen Gründen zwingend geboten sind. Dies ist insbesondere der Fall bei entsprechender medizinischer Indikation, bei Selbst- oder Fremdgefährdung, bei besonderen Verkehrsgegebenheiten oder zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
- (2) Die Genehmigung erfolgt in der Regel für ein Schuljahr. Eine gewährte Beförderungsleistung kann anlassbezogen vorzeitig beendet werden. Solche Anlässe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) die Notwendigkeit einer besonderen Beförderung entfällt,
 - b) ein Wechsel der Schule oder des Wohnsitzes erfolgt ist,
 - c) die Schullaufbahn endet,
 - d) die Beförderung durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich wird, oder
 - e) die Erziehungsberechtigten die Beförderung oder Begleitung selbst übernehmen können.

Vor der Entscheidung über eine vorzeitige Beendigung der Beförderungsleistung sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

- (3) Jede Schule wirkt im Rahmen ihrer Organisationshoheit darauf hin, dass Sammelbeförderungen möglich sind. Sie koordiniert mit den Fahrdiensten Ort und Zeitpunkt des Empfangs und der Übergabe der zu befördernden Schülerinnen und Schüler.
- (4) Im Rahmen der Beförderung wird eine Begleitperson eingesetzt, wenn anders die Sicherheit aller Mitfahrenden im Fahrzeug selbst und im Straßenverkehr nicht gewährleistet ist und eine Beförderung nicht möglich wäre.

(5) Schülerinnen und Schüler, die die Sicherheit im Straßenverkehr nachhaltig gefährden oder das zur Beförderung genutzte Fahrzeug beschädigen, können solange von der Beförderung ausgeschlossen werden, bis durch zusätzliche organisatorische Vorkehrungen oder andere geeignete Maßnahmen der Schutz der mitfahrenden Schülerinnen und Schüler und des Personals sowie die Sicherheit im Straßenverkehr wieder gewährleistet ist.

9 Wartezeit

(1) Wartezeit ist die Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler nach dem Ende des Schulbesuchs und dem Abholen durch den Fahrdienst oder die Schulwegbegleitung.

(2) Die Zeiten der Ankunft und der Abholung der Schülerinnen und Schüler sind zwischen der Schule und dem Fahrdienst oder der Schulwegbegleitung abzustimmen. Dabei ist anzustreben, dass so wenig unterschiedliche Zeiten und Fahrten wie möglich erforderlich werden. Ein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse besteht nicht.

(3) Es ist zumutbar, wenn der Schulträger auch bei individuellem Ende der Schulbesuchszeit im Rahmen der Wirtschaftlichkeit Zeitpunkte definiert, zu denen eine Sammelbeförderung stattfindet. Wartezeiten bis zu einer Stunde sind den Schülerinnen und Schülern in der Regel zumutbar; eine Betreuung ist dabei sicherzustellen. Bei besonderen Umständen sind an einzelnen Tagen im Einzelfall längere Wartezeiten zumutbar, insbesondere wenn eine kurzfristige Veränderung des Fahrplanes nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Abweichend von Satz 2 sind Schülerinnen und Schüler, deren Betreuung um 18 Uhr endet, spätestens zu diesem Zeitpunkt abzuholen.

(4) Die Schule soll auch im Rahmen einer verkürzten Beschulung, zum Beispiel bei Krankheit, schulorganisatorisch darauf hinwirken, dass Sammelbeförderungen durch einheitliche Festlegungen entweder zum gemeinsamem Beginn oder dem gemeinsamen Ende der Beschulung möglich sind.

10 Weitere Vorgaben zur Beförderung und Schulwegbegleitung

(1) Für die Beförderung dürfen nur geeignete Fahrerinnen und Fahrer eingesetzt werden. Hierzu sind dem Schulträger mindestens folgende Nachweise vorzulegen:

- a) eine gültige Fahrerlaubnis,
- b) einen Personenbeförderungsschein nach § 48 Fahrerlaubnis-Verordnung,
- c) eine dokumentierte Einweisung zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern,
- d) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne relevante Einträge, das höchstens drei Jahre alt ist,
- e) einen aktuellen Nachweis über eine Erste-Hilfe-Ausbildung,
- f) Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen.

Im Rahmen der Beförderung werden zudem Kenntnisse zu Ladungssicherung, Kindersitzen und zum Rollstuhltransport erwartet. In begründet erscheinenden Fällen ist dem Schulträger auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen, dass keine ansteckenden, meldepflichtigen Krankheiten vorliegen. Während der Ausübung ihrer Tätigkeit darf das Personal nicht unter Alkohol- und Drogen Einfluss stehen.

(2) Begleitpersonen müssen volljährig sein und benötigen einen Eignungsnachweis entsprechend Absatz 1 Satz 2, unabhängig davon, ob sie im Rahmen der Beförderung und bei der Schulwegbegleitung eingesetzt werden; dabei sind die Nachweise zu den Buchstaben a und b entbehrlich.

(3) Es dürfen nur für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern geeignete, verkehrssichere Fahrzeuge eingesetzt werden. Beim Ausfall von Fahrzeugen oder sicherheitsrelevanten Mängeln muss zeitnah ein Ersatzfahrzeug eingesetzt werden können.

(4) Der zuständige Schulträger ist berechtigt, auf Verlangen die Nachweise über das Vorliegen der erforderlichen Personenbeförderungsscheine sowie der erweiterten Führungszeugnisse anzufordern und unangemeldete Kontrollen an den Abhol- und Zielorten der Beförderung durchzuführen.

(5) Das mit der Beförderung beauftragte Unternehmen hat während der Beförderungszeiten die telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Im Interesse einer wechselseitigen Kommunikation sollen die Erziehungsberechtigten oder eine andere mit der Betreuung beauftragte Person mindestens zu den regulären Abhol- und Ankunftszeiten ebenfalls telefonisch erreichbar sein.

11 Dokumentation und Berichtswesen

Alle vollständigen Anträge auf Beförderungsleistungen entsprechend Nummer 4 sind zu dokumentieren. Die Schulträger erfassen dazu bewilligte und abgelehnte Anträge sowie Art und Umfang der Leistung statistisch. Diese Übersicht wird der für Schule zuständigen Senatsverwaltung jährlich vorgelegt.

12 Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 18. Mai 2026 in Kraft. Von diesen Bestimmungen abweichende bezirkliche Regelungen sind bis zum 31. Dezember 2026 anzupassen oder aufzuheben.